



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl 121 - 817/2018, mit der Gebühren für den Kommunalfriedhof Altersberg und für die Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung –K-AGO LGBL.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 25/2017, in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG) LGBL. Nr. 61, zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 85/2013, und der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 18. Dezember 2009, Zahl: 380-817/2009, mit welcher eine Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof Altersberg erlassen wird, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung, Begriffsbestimmungen, Nutzungsdauer

- (1) Für die Benützung der Grabstätten am Kommunalfriedhof Altersberg und der Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg werden Gebühren (Grabnutzungsgebühr, Friedhofspflegegebühr, Aufbahrungshallegebühr) ausgeschrieben. Diese Gebühren sind ausschließliche Gemeindeabgaben.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist für die Benützung von Grabstätten zu entrichten. Sie beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabstätte für die Dauer von 15 Jahren. Das Nutzungsrecht endet am 31. Dezember des 15. Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Bestattung in dieser Grabstätte. Nach Ablauf dieser 15-Jahres-Frist ist entweder die Grabstätte aufzulassen, oder durch neuerliche Entrichtung der Grabnutzungsgebühr nach § 2, das Nutzungsrecht für weitere 15 Jahre zu erlangen.
- (3) Die Friedhofspflegegebühr ist eine Abgabe für die jährliche Friedhofsbetreuung. Sie ist auf die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nach Absatz 2 zu entrichten.

- (4) Die Aufbahrungshalleng Gebühr ist für die Aufbahrung der Toten in den Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg zu entrichten.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Grabnutzungsgebühr:

a) Einzelgrab (1,00 m x 2,00 m)	€	43,60
b) Familiengrab (2,00 m x 2,00 m)	€	72,67
c) Großes Familiengrab (größer 2,00 m x 2,00 m)	€	101,74

- (2) Friedhofspflegegebühr, pro Kalenderjahr:

a) Einzelgrab (1,00 m x 2,00 m)	€	10,00
b) Familiengrab (2,00 m x 2,00 m)	€	20,00
c) Großes Familiengrab (größer 2,00 m x 2,00 m)	€	30,00

- (3) Benützungsg Gebühr für die Aufbahrungshallen:

pro Aufbahrung	€	80,00
----------------	---	-------

§ 3 Schuldner

- (1) Abgabenschuldner sind jene Personen, welchen nach § 14 des Kärntner Bestattungsgesetz 1971 (K-BStG) zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, die Obsorge für die Bestattung obliegt, bzw. oblag.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr und die Benützungsg Gebühr für die Aufbahrungshallen sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig
- (2) Die Festsetzung der Friedhofspflegegebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten - Kärntner Abgabenorganisationsgesetz - K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

- (3) Die Friedhofspflegegebühr wird alle drei Jahre jeweils für drei Jahre mittels Lastschriftanzeige im Monat April mitgeteilt und ist jeweils mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates vom 17. März 2006, Zahl 43-817/2006, betreffend die Ausschreibung von Friedhofs- und Aufbahrungshallengebühren, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

DI Genshofer Christian